

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ der Gemeinde Nottuln**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (07.06.2022 – 05.07.2022)**

<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Westnetz GmbH Netzplanung Planungsteam West Darfelder Straße 53 48727 Billerbeck</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (Westnetz GmbH, Netzbetrieb Billerbeck 02543 211 3610) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können.</p> <p>Zur Sicherung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Gebiet benötigen wir zukünftig einen ausgewiesenen Standort für eine 10-kV-Station, sowie eine zuführende Leitungstrasse. Für die weiteren Konkretisierung der Detailplanungen, bitten wir Sie, uns frühzeitig vor der Erschließung des Gebietes in den Planungen einzubeziehen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW Borkener Straße 25 48653 Coesfeld</p>	<p>Gegen die o.g. Planung „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses“ bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.</p> <p>An dieser Stelle wird aber darauf hingewiesen, dass der in Anspruch genommene Wald möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen kompensiert werden sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist jedoch keine Inanspruchnahme von Wald</p>

	<p>Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind - entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.</p> <p>Zu begrüßen ist, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bestehendem Wald, in NSGs oder anderen vorhandenen' Naturräumen (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL) landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.</p> <p>Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich', ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren § 4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüberhinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich' sollte durch qualitative Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen.</p>	<p>verbunden und damit kein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt im gemeindlichen Ökokonto bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreis Coesfeld. Die erforderlichen Biotopwertpunkte sind verfügbar, so dass für die naturschutzfachliche Kompensation des Bebauungsplanes nicht von einer Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen auszugehen ist.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalfortamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalfortamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>GELSENWASSER Energienetze GmbH Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien</p> <p>Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln</p>	<p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</p> <p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</li> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Auswirkungen des Planvorhabens auf den Bahnbetrieb ist nicht zu rechnen.</p>
---	--	--

	<p>Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</li><li>• Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</li><li>• Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952">www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952</a></li><li>• Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li><li>• <a href="https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004">https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004</a></li></ul>	
--	--	--

<p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster</p>	<p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 02.06.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Nottuln Klimaschutz</p>	<p><b>Vorhaben</b></p> <p>Im Ortsteil Appelhülsen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines neuen Feuerwehrrätehauses geschaffen werden.</p> <p><b>Klima - Luft</b></p> <p>In der Klimatopenkarte (LANUV) ist das Plangebiet derzeit als „Freilandklima“ gekennzeichnet und besitzt laut FIS Klimaanpassung (LANUV) eine „sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion“. Grünländer und Gehölze übernehmen als Kohlenstoffsinken positive Funktionen hinsichtlich der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase.</p> <p>Bei Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fettwiese entsprechend dem o.g. Planungsziel bebaut, nur die im südöstlichen Teilbereich bestehende Obstwiese wird planungsrechtlich gesichert und bleibt erhalten. Die Festsetzung „privater Grünflächen“ entlang der westlichen Grenze sowie im Norden des Plangebietes, die flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Bepflanzungen zu versehen und dauerhaft zu erhalten sind, mindern den Verlust, können ihn aber nicht ausgleichen. Für das Plangebiet ist mit einer Entwicklung zum „Vorstadtklima“ hin zu rechnen. Eine erhöhte Luftverschmutzung ist ggf. baubedingter Art, durch Baustellenfahrzeuge zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im bereits durch bestehenden Verkehr vorbelasteten Raum eher als gering einzuschätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>Klima - regenerativer Energien</b></p> <p>Im Zuge der geplanten Baumaßnahme auf dem Gelände sollte die Dachfläche mit Solar- oder Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, insbesondere, da die voraussichtliche Südausrichtung eine effiziente solarenergetische Nutzung ermöglicht.</p> <p>Mit den Anlagen zur Gewinnung solarer Energie könnte ein Beitrag zur Energiewende geleistet und somit den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln Rechnung getragen werden.</p> <p><b>Klima - Versiegelung – Versickerung</b></p> <p>Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird das vorhandene Grünland großenteils bebaut bzw. für Nebenanlagen, Stellplätze usw. genutzt und geht in seiner Funktion für das Klima verloren.</p> <p>Befestigte Grundstücksteile wie z.B. Stellplätze, Zufahrten oder Zuwege sollten grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und mit einer wasserdurchlässigen Befestigung, z.B. mit Ökopflaster oder Bepflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite &gt; 2 cm) etc. ausgeführt werden. Flächensparend wirken sich Synergieeffekte bei der Erschließung sowie Ver- und Entsorgung durch die Nähe zur angrenzenden verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung aus.</p> <p>Auch im Hinblick auf eine Klimafolgenanpassung ist es bedeutsam den Versiegelungsgrad im Plangebiet möglichst gering zu halten und</p>	<p>Der Hinweis auf eine mögliche Ausstattung der Dachflächen mit Solar- oder Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen. Um dem Bauherrn einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zu eröffnen, wird von einer Verpflichtung zur Umsetzung von Solar- oder Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen jedoch abgesehen. Ungeachtet dessen steht dem Bauherrn die Möglichkeit offen, diese vorzusehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bezüglich der Gestaltung befestigter Flächen ein entsprechender Hinweis enthalten. Demnach wird empfohlen, die befestigten Grundstücksteile in wasserdurchlässiger Befestigung auszuführen (siehe Hinweis 6). Um dem Bauherrn einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zu eröffnen, wird von einer Verpflichtung wasserdurchlässiger Befestigungen jedoch abgesehen.</p>
--	---	---

	<p>damit den Abfluss des Niederschlagswassers zu reduzieren bzw. zu verzögern.</p> <p>Die Möglichkeit einer Dachbegrünung im Zuge künftiger Baumaßnahmen sollte geprüft werden, um ggf. einen Teil des Regenwassers zu binden und zu nutzen. Durch die dämmende Wirkung einer Dachbegrünung kann zudem Energie eingespart werden.</p> <p><b>Allgemein</b> Mit Umsetzung des Planvorhabens sind insbesondere durch die Inanspruchnahme des Grünlandes negative Effekte für den Klimaschutz verbunden. Diese werden durch die beschriebenen Festsetzungen gemindert. Zusätzlich sollten die empfohlenen Maßnahmen bei der Umsetzung der Planungen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Hinweis auf eine mögliche Begrünung der Dachflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Dachbegrünungen ist für den Bauherren mit Mehraufwendungen (Errichtung, Pflege, Statik) verbunden. Von einer Verpflichtung zur Umsetzung von Dachbegrünungen wird daher abgesehen. Ungeachtet dessen steht dem Bauherrn die Möglichkeit offen, Dachbegrünungen vorzusehen.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland 48636 Coesfeld</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden.</p> <p>Das ca. 1,16 ha große Bebauungsplangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die Landesstraße 844, Streckenabschnitt AN 27 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.387 Kfz/Tag und SV = 366 SV/Tag auf. Der Streckenabschnitt der Landesstraße liegt im Verlauf der freien Strecke und ist Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn A 43 (U39 / U54). Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche über zwei neue</p>	

	<p>Anbindungen im Bereich der Landesstraße sowie über eine zusätzliche Anbindung im Bereich der Gemeindestraße „Dirksfeld“ vorgesehen. Im Bebauungsplan ist im übrigen Streckenverlauf der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.</p> <p>Durch die Ingenieurgesellschaft nts mbH aus Münster wurde für die verkehrliche Erschließung ein erster Verkehrsentwurf skizziert. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis wurde von der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW ein Erschließungskonzept entwickelt, mit dem das zukünftige Verkehrsaufkommen im klassifizierten Straßennetz leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann. Als Ergebnis der Besprechung am 25.04.2022 wurde vereinbart, eine Bedarfsampel für die Alarmausfahrt der Feuerwehr sowie eine Fußgängerampel gegenüber der Kita zur Querung der L844 zu installieren und im Bereich der geplanten Anbindungen Linksabbiegespuren im Zuge der Landesstraße anzuordnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Nottuln bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verkehrsplanung ist unter Berücksichtigung der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) gemäß der erfolgten Abstimmung weiterzuentwickeln und anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.</li> <li>2. Auf Grundlage der abschließenden Ausführungsplanung sind die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen.</li> </ol>	<p>Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Straßenausbaus berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.</p>
--	---	--

	<p>3. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und von Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung dauerhaft freizuhalten.</p> <p>4. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben / Parkplätze sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>5. Die Entwässerung der Landesstraße und der Geh- und Radwege darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden.</p> <p>6. Im Zusammenhang mit der geplanten Gebäudenutzung (Feuerwehr), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die notwendigen Sichtfelder, die von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in die Straßenentwässerung der Landesstraße ist nicht vorgesehen. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet. Vorgesehen ist zudem, dass das auf den Dachflächen des künftigen Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt wird. Der Überlauf soll über den nördlich verlaufenden Graben abgeleitet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

	<p>Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>7. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nottuln zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Gemeinde Nottuln zu tragen.</p> <p>8. Die Baulast und die Unterhaltung der Bedarfslichtsignalanlage für die Feuerwehr verbleiben nach Fertigstellung bei der Gemeinde Nottuln.</p> <p>9. Die geplanten Anbindungen (Aus- und Zufahrt) stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 StrWG NRW dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch Straßen.NRW. Zur Regelung der rechtlichen, finanziellen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</p> <p>Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Dülmen Der Bürgermeister Postfach 1551 48236 Dülmen</p>	<p>Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund</p>	<p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster</p>	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Havixbeck Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen-Dirksfeld“ mit Schreiben vom 02.06.2022 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EGLV Lippeverband Postfach 10 24 41 45024 Essen</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:</p> <p>Aus der Begründung geht nicht hervor, ob es sich bei der vorhandenen Kanalisation um ein Misch- oder ein Trennsystem handelt. Insbesondere im ersten Fall sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den entstehenden Niederschlagsabfluss zu minimieren und</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorhandenen Kanalisation handelt es sich um ein</p>

	<p>zu retendieren. Neben dem vorgesehenen Ökopflaster und der Sammlung des Dachflächenwassers in einer Zisterne zur verzögerten Ableitung sollte geprüft werden, ob das gesammelte Niederschlagswasser zur Bewässerung der geplanten Grünstreifen genutzt werden kann. Geplante Pflanzungen könnten als Baumrigolen konzipiert werden.</p> <p>Auch die Begrünung flacher oder schwach geneigter Dachflächen sollte geprüft werden.</p> <p>Wir begrüßen das Vorhaben „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses“ mit Berücksichtigung einer Zisterne für das Niederschlagswasser von den Dachflächen. Aus den vorliegenden Daten können keine Aussagen zu der Erschließungsweise (TS/MS), zu den Abwassermengen und deren Belastungen (z.B. Waschhalle für Feuerwehrfahrzeuge) entnommen werden. Daher ist eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der anfallenden Schmutzfracht nicht möglich.</p>	<p>Trennsystem. Die Begründung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis zur Nutzung des Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung diesbezüglich im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis auf eine mögliche Begrünung der Dachflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Dachbegrünungen ist für den Bauherren mit Mehraufwendungen (Errichtung, Pflege, Statik) verbunden. Von einer Verpflichtung zur Umsetzung von Dachbegrünungen wird daher abgesehen. Ungeachtet dessen steht dem Bauherrn die Möglichkeit offen, Dachbegrünungen vorzusehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>
<p>Bezirksregierung Münster 48128 Münster</p>	<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ der Gemeinde Nottuln bestehen, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>§ 2 Abs. 4 BauGB, seitens der Bezirksregierung / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.</p>	
<p>Kreis Coesfeld</p>	<p>Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Der Aufgabenbereich <b>Altlasten / Bodenschutz</b> erklärt:</p> <p>Nach der „Karte der schutzwürdige Böden NRW (3.Auflage)“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Appelhülsen Dirksfeld“ sehr schutzwürdige Böden. Als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ erfüllt Plaggengesch — gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz — in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt und ist als sehr schutzwürdig einzustufen.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene umfangreiche Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden sollte im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden. Andernfalls wird angeregt bodenaufwertende Maßnahmen (Extensivierungsmaßnahmen) im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs im Bereich von schutzwürdigen Böden durchzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung erfolgt insofern nicht, als das der vorliegende Plaggengesch als Archiv der Kulturgeschichte klassifiziert wurde und eine derartige Schutzwürdigkeit mit Verweis auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (Peter, Miller, Kunzmann &amp; Schittenhelm, 2009, Kap. 3.7) nicht</p>

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitestmögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden angestrebt werden sollte. Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und des § 1 a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maß berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.</p>	<p>kompensierbar ist. Dies ist fachlich auch nicht zu beanstanden, denn durch einen höheren ökologischen Ausgleich kann ein Archiv der Kulturgeschichte per se nicht kompensiert werden. Hierfür greifen eher die Vorgaben des Denkmalschutzes, zu denen im Bebauungsplan bereits entsprechende Hinweise aufgenommen wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Neubau eines Feuerwehrrätehauses und der damit verbundenen Gefahrenabwehr für Mensch und Tier wurde in der Abwägung mit der Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche Vorrang eingeräumt. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerwehrstandort in gleichem Maße eignet, liegt im Ortsteil Appelhülsen nicht vor. Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung der Feuerwehr optimiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Standortentwicklung wurde der Eingriff in das Schutzgut Boden so gering wie möglich gehalten. Die überbaubare</p>
--	---	--

	<p>Der <b>Aufgabenbereich Immissionsschutz</b> erklärt: Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation hat das Büro nts eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 0221 0003-1 vom 08.04.2022) gefertigt. Diese unterscheidet berechnet und unterscheidet den Regelbetrieb (Szenario 1 bis 3) vom Einsatzbetrieb (Alarmierungsfall). Ein Betrieb der Feuerwache im Regelbetrieb ist nur unter Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen möglich:</p> <p>Szenario 1 Zur Kompensierung der Überschreitung des Nachtwertes von 40 dB(A) am 10 Lindenstraße 61 ist durch eine geschlossene Wand mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> herzustellen.</p> <p>Szenario 2 Betrieb des Hochdruckreinigers nur bei geschlossenen Toren zulässig.</p> <p>Einsatzbetrieb Zum Schutz des Wohnhauses Lindenstraße 61 ist eine geeignete Schallschutzwand entlang der PKW-Zufahrt zu errichten. Aufgrund des Sireneneinsatzes zur Nachtzeit werden die Werte für kurzzeitige Geräuschspitzen um bis zu 12 dB(A) überschritten. Als Minderungsmaßnahme ist daher — auch für die Überschreitung des Nachtwertes (MI) am Wohnhaus Lindenstraße 50 — eine Lichtzeichenanlage an der Lindenstraße zu installieren, die eine Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge ohne Sireneneinsatz erlaubt.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen das Planvorhaben können zurückgestellt werden, wenn die v.g. Minderungsmaßnahmen und die Anforderungen aus dem Lärmgutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens umgesetzt werden.</p>	<p>Fläche wird auf das für die Umsetzung des geplanten Feuerwehrgerätehauses erforderliche Maß begrenzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Buldern“. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p>Zu dem Bebauungsplanentwurf werden folgende Anregungen getätigt: Es wird angeregt, eine Festsetzung zur Wandbegrünung der geplanten Lärmschutzwand in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>Für die Eingrünung des zukünftigen Gebäudekomplexes wird auf der Westseite eine Eingrünung festgesetzt. Die Festsetzung sollte mit einer Pflanzliste und Angaben zu den Pflanzqualitäten ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, eine Begrünung der geplanten Lärmschutzwand in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, wird auf der vorliegenden Planungsebene nicht gefolgt, um bei der nachfolgenden Errichtung der Lärmschutzwand noch einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zu erreichen. Eine Wandbegrünung wird im Zuge einer nachfolgenden Genehmigungsplanung, wenn die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzwand ersichtlich ist, abschließend geprüft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für die mit einem Pflanzgebot belegte Fläche entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird eine entsprechende Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze sowie deren</p>
--	---	--

	<p>Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 20.220 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) soll über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgelöst werden. Dem Verfahren wird zugestimmt.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Angabe der zugeordneten Maßnahme aus dem Ökopool der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld festzulegen.</p> <p>Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis</p> <p>Zusätzlich weise ich auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hin, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist.</p> <p>Hierzu sind mir die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:  (1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Koheienzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der</p>	<p>Mindestpflanzqualitäten aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

	<p>Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitschwelle des Satzes 4.</p> <p>Die Planunterlagen haben dem <b>Gesundheitsamt</b> vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Die Gemeinde Nottuln benötigt für die Freiwillige Feuerwehr Appelhülsen ein neues Feuerwehrgerätehaus, da der notwendige Erweiterungs- und Anpassungsbedarf am bestehenden Standort nicht umgesetzt werden kann. Als neuer Standort ist eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche an der „Lindenstraße“ vorgesehen, die sich aufgrund der Lage und Verkehrsanbindung, Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte und einer verbesserten Gebietsabdeckung in besonders eignet.</p> <p>Bezüglich Lärm wurde, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (nts Ingenieurgesellschaft mbH (29.04.2022): Schalltechnisches Gutachten (Bericht Nr. 0221 0003-1) Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ der Gemeinde Nottuln. Münster) erarbeitet. In dem Gutachten wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen durch den Regelbetrieb und Einsatzbetrieb der freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Appelhülsen auf die umliegende Wohnbebauung ermittelt und auf Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, 23.09.2019 — 10 A 1114/17) beurteilt.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen ergaben, dass beim Regelbetrieb der freiwilligen Feuerwehr die Immissionsrichtwerte an den</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

maßgeblichen Immissionsorten sowohl tagsüber als auch im Nachtzeitraum unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Geräuschen (Abschirmung der Terrasse Richtung Süden; Schließen des Waschhallentors bei geräuschintensiven Arbeiten) nicht überschritten werden. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde zudem geprüft, ob eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen während der Tageszeit um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB auszuschließen ist.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die zulässigen Werte weder tagsüber noch nachts überschritten werden. Im Einsatzbetrieb werden tagsüber die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte für Wohngebiete von 55 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten. Zudem wird der zulässige Wert für Geräuschspitzen deutlich unterschritten. Bei Einsätzen im Nachtzeitraum wird jedoch der für Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an den Immissionsorten nordöstlich und südöstlich des Feuerwehrstandortes um bis zu 7 dB überschritten. Der zulässige Wert für kurzzeitige Geräuschspitzen wird an einzelnen Immissionsorten um bis zu 12 dB überschritten. Zur Einhaltung der nachts geltenden Richtwerte, ist mit Blick auf das südöstlich des Plangebietes liegende Wohnhaus (Lindenstraße 61) die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der vorgesehenen Pkw-Zufahrt vorgesehen. Für die nordöstlich liegenden Immissionsorte, an denen der nachts geltende Immissionsrichtwert nicht eingehalten werden können, sind Lärminderungsmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden aufgrund der örtlichen Situation und der erforderlichen Funktionalität des Feuerwehrstandortes nicht geeignet.

Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die zu den größten Belästigungen führen und gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen sowie die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit. Der

Einfluss von Lärm auf die Gesundheit ist in Grad der Schädigung nicht nur von der Höhe des Pegels, sondern auch von der Dauer der Einwirkung abhängig. Vor diesem Hintergrund wurde nach gutachterlicher Einschätzung in Bezug die festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum eine ergänzende Sonderfallprüfung durchgeführt.

Als Ergebnis der Sonderfallprüfung zeigte sich, dass die prognostizierten Beurteilungspegel für die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses im Nachtzeitraum noch eine akzeptable Geräuschsituation darstellen. Aufgrund der besonderen Umstände konnte die im Rahmen der Regelfallprüfung ermittelte Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte entsprechend begründet und gerechtfertigt werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Einsatz des Martinshorns bei der Abfahrt der Einsatzfahrzeuge entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (05.04.2017, 2 K 1345/15) als sozialadäquat hinzunehmen ist, wenn im Übrigen alles nach dem Stand der Technik Mögliche dafür getan wurde, dass sich das erhöhte Risiko nur in einer möglichst geringen Zahl von Fällen tatsächlich verwirklicht. Dementsprechend wurden die Geräuschimmissionen durch das Martinshorn in der schalltechnischen Prognose nicht berücksichtigt. Unbeschadet dessen wurde die Installation einer Bedarfs-Lichtsignalanlage zur Regelung des Straßenverkehrs beim Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Einsatzfall, durch die der Einsatz des Martinshorns weitestgehend vermieden werden kann, als wirkungsvoll zur Vermeidung unnötiger Geräusche im unmittelbaren Umfeld des Feuerwehrstandortes empfohlen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser wird durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt. Vorgesehen ist, dass das auf den Dachflächen des künftigen Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt wird. Sollte das gesammelte Regenwasser als Brauchwasser für Waschmaschinen, Toilettenspülungen etc. eingesetzt werden, sind

	<p>die geltenden rechtlichen und normativen Vorgaben sowie der aktuelle Stand der Technik zu beachten.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen unter der Voraussetzung der Festsetzung zur Ausführung der im Schallgutachten festgelegten Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen (Abschirmung der Terrasse Richtung Süden; Schließen des Waschhallentors bei geräuschintensiven Arbeiten), der verbindlichen Errichtung einer Lärmschutzwand sowie der Umsetzung der Empfehlung zur Installation einer Bedarfs-Lichtsignalanlage keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Seitens der <b>Bauaufsicht</b> und seitens der <b>Brandschutzdienststelle</b> bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster</p>	<p>Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:</p> <p>§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zum Denkmalschutz im Bebauungsplan sowie die zugehörige Begründung werden entsprechend geändert.</p>
<p>Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem o. g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge</p>	<p>Abrechnung der Kanal- und auch Wasseranschlussbeiträge muss erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau	Eine Lärmschutzwand muss nach DIN 1076 alle 6 Jahre geprüft werden. Dieses sollte für den Unterhalt berücksichtigt werden. Ein Bedarfsampel für Alarmfahrten verursacht monatliche Unterhaltungskosten. Es sollte versucht werden darauf zu verzichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Installation einer Bedarfsampel ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig.
Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen	Wichtig bei der Auswahl der Hecken (Einfriedung) heimische Gehölze zu installieren u. insektenfreundliche Gestaltung der Pflanzflächen (Stauden u. Gehölze). Ansonsten keine Einwände.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird bereits festgesetzt, dass die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Grünflächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen sind. Für die entlang der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung wurde eine Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze sowie den erforderlichen Mindestpflanzqualitäten aufgenommen. Die im östlichen Bereich des Plangebietes befindliche Streuobstwiese ist auch zukünftig als Extensivgrünland mit einem Obstbaumbestand zu erhalten und trägt so zu einer insektenfreundlichen Ausgestaltung des Planvorhabens bei.

<p>Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen (Stellungnahme zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes)</p>	<p>Wie in meiner E-Mail vom 20.01.2021 an den FB 3/Frau Mütherig und im Umweltbericht dargestellt, wäre im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Festsetzung der Streuobstwiese, einschließlich entsprechender Pflegemaßnahmen, aus ökologischen Gründen wünschenswert.</p>	<p>Der Anregung, die Streuobstwiese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen wurde bereits gefolgt. Im Bebauungsplan wurde der Bereich als private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der überlagernden Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Gem. Pkt. 5. der textlichen Festsetzungen ist die Fläche als Extensivgrünland mit Obstgehölzen dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen, heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Die Festsetzung konkreter Pflegemaßnahmen ist hingegen auf Grundlage des gegebenen Festsetzungskataloges gem. § 9 BauGB nicht möglich und aufgrund des variierenden Baumalters sowie naturgemäß unterschiedlicher Entwicklungsphasen des Streuobstbestandes und darauf abzustimmender Pflegemaßnahmen auch nicht zielführend. Da es sich bei der Fläche zudem um einen Privatbesitz handelt, können auch vor diesem Hintergrund keine Pflegemaßnahmen im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes getroffen werden. Der Anregung, entsprechende</p>
---	--	---

		Pflegemaßnahmen festzusetzen, wird daher nicht gefolgt.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Nottuln Ordnungsamt	Für das Plangebiet sind hinsichtlich Kampfmittel keine Belastungen aus der Luftbildauswertung erkennbar. Insofern bedarf es keiner weiteren Maßnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (12.09.2022 – 14.10.2022)**

<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW Borkener Straße 25 48653 Coesfeld</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.06.2022</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den zugehörigen Abwägungsvorschlag wird verwiesen.</p>
<p>GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planungsentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Fontainengraben 200, 53123 Bonn</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Michelle Ribinski Werkstudent PTI 15 Wolbecker Str. 268, 48155 Münster</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten B-Plan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Obwohl im Planbereich TK-Linien vorhanden sind, weisen diese keinen eigenständigen Hausanschluss für die neue Wache auf. Wenn</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

aufgrund dessen also eine neue TK-Linie benötigt wird, bitte ich Sie folgende Fragen zu beantworten.

Wann soll das NBG / Gebiet erschlossen werden?

Wie viele Gebäude sind in dem Gebiet geplant?

Wie viele Wohneinheiten/ Gebäude sind in dem Gebiet geplant?

Ist eine Koordinierung mit anderen Versorgern bei der Erschließung möglich?

Haben andere Telekommunikationsunternehmen die Absicht, das NBG zu erschließen?

Wann soll das erste Haus / Gebäude bezogen werden?

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse [Planauskunft.West1@telekom.de](mailto:Planauskunft.West1@telekom.de)

oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Vielen Dank!

<p>Stadt Dülmen Der Bürgermeister Postfach 1551 48236 Dülmen</p>	<p>Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihren Bauleitplänen vortragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster</p>	<p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.09.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Havixbeck Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 48128 Münster</p>	<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ sowie zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln bestehen, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, seitens der Bezirksregierung / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster</p>	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Nottuln Klimaschutz Stiftsplatz 7-8 48301 Nottuln</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 147 vom 05.07.2022 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die zugehörigen Abwägungsvorschläge wird verwiesen.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Regionalniederlassung Münsterland Postfach 1641 48636 Coesfeld</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden.</p> <p>Das ca. 1,16 ha große Bebauungsplangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die Landesstraße 844, Streckenabschnitt AN 27 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.387 Kfz/Tag und SV = 366 SV/Tag auf. Der Streckenabschnitt der Landesstraße liegt im Verlauf der freien Strecke und ist Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn A 43 (U39 / U54).</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche über zwei neue Anbindungen im Bereich der Landesstraße sowie über eine zusätzliche Anbindung im Bereich der Gemeindestraße „Dirksfeld“ vorgesehen. Im Bebauungsplan ist im übrigen Streckenverlauf der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.</p> <p>Für die verkehrliche Erschließung wurde eine Verkehrsplanung aufgestellt und diese gemäß den Empfehlungen für das „Sicherheitsaudit von Straßen“ (ESAS) auditiert. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche zwischen der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW am 14.10.2022 erneut erörtert. Als Ergebnis der Besprechung wurde</p>	

	<p>vereinbart, eine Bedarfsampel für die Alarmausfahrt der Feuerwehr sowie eine Fußgängerampel gegenüber der Kita zur Querung der L844 zu installieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Nottuln bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Details der Ausführungsplanung sind, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit, im weiteren Verlauf der Bauleitplanung rechtzeitig zwischen der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW abzustimmen.</li> <li>2. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und von Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung dauerhaft freizuhalten. Die notwendigen Sichtfelder auf den Geh-/Radweg im Bereich der Straße „Schöllings Wiese“ sind dauerhaft freizuhalten, hierfür ist die vorhandene Bepflanzung zurückzuschneiden.</li> <li>3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben / Parkplätze sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. Entlang der Grenze zum Straßengrundstück ist auf dem Bebauungsplangebiet ein Streifen von min. 5,00 m Breite von jeglicher Bebauung freizuhalten.</li> </ol>	<p>Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Straßenausbaus berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die notwendigen Sichtfelder, die von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass in einem Abstand von 5,00 m zum Straßengrundstück keine</p>
--	---	---

	<p>4. Die Entwässerung der Landesstraße und der Geh- und Radwege darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit der geplanten Gebäudenutzung (Feuerwehr), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulasträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>6. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nottuln zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Gemeinde Nottuln zu tragen.</p>	<p>hochbaulichen Anlagen, sondern lediglich Stellplätze zulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in die Straßenentwässerung der Landesstraße ist nicht vorgesehen. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet. Vorgesehen ist zudem, dass das auf den Dachflächen des künftigen Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt wird. Der Überlauf soll über den nördlich verlaufenden Graben abgeleitet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>7. Die Baulast und die Unterhaltung der Bedarfslichtsignalanlage für die Feuerwehr verbleiben nach Fertigstellung bei der Gemeinde Nottuln.</p> <p>8. Die geplanten Anbindungen (Aus- und Zufahrt) stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 StrWG NRW dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch Straßen.NRW.</p> <p>9. Zur Regelung der rechtlichen, finanziellen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Lippeverband Postfach 10 24 41 45024 Essen</p>	<p>Gegen die o.g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir begrüßen das Vorhaben, das Niederschlagswasser der Dachflächen in einer Zisterne zu sammeln und den Überlauf dem benachbarten Fließgewässer zuzuführen. Die Begründung zum Bebauungsplan macht allerdings keine Aussagen darüber, zu welchem Zweck die Sammlung in der Zisterne erfolgt. Wir empfehlen hier eine Versorgung der bestehenden und geplanten Bepflanzung. Darüber hinaus empfehlen wir für die Neuanlage von Pflanzungen sogenannte Baumrigolen vorzusehen, über die die Abflüsse der umliegenden Flächen bewirtschaftet werden können und die eine bessere Wasserversorgung auch ohne externe Bewässerung gewährleisten.</li> </ul>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Nutzung des Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung diesbezüglich im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>

	<p>In Abhängigkeit von den örtlichen Bodenverhältnissen, Anforderungen aus der Entwässerungssatzung etc. kann das nicht von der Vegetation aufgenommene Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den vorliegenden Daten können keine Aussagen zu den Abwassermengen und deren Belastungen (z.B. Waschhalle für Feuerwehrfahrzeuge) entnommen werden. Daher ist eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der anfallenden Schmutzfracht nicht möglich.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln Stiftsstraße 10 48301 Nottuln</p>	<p><b>Gebühren und Beiträge:</b> Abrechnung der Kanal- und auch Wasseranschlussbeiträge muss erfolgen</p> <p><b>Abwasser:</b> Keine Einwände</p> <p><b>Trinkwasser:</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Straßenbau:</b> Keine Einwände</p> <p><b>Grünanlagen:</b> Wichtig bei der Auswahl der Hecken (Einfriedung) heimische Gehölze zu installieren und insektenfreundliche Gestaltung der Pflanzflächen (Stauden und Gehölze).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass eine Begrünung der zu bepflanzenden Flächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu erfolgen hat. Die im</p>

	<p>Ausgleich schaffen für die aktuell noch vorhandenen Obstbäume (Alter Bestand). Ansonsten keine Einwände.</p>	<p>östlichen Bereich des Plangebietes befindliche Streuobstwiese ist auch zukünftig als Extensivgrünland mit einem Obstbaumbestand zu erhalten und trägt so zu einer insektenfreundlichen Ausgestaltung des Planvorhabens bei.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorhandene Obstbaumbestand wird planungsrechtlich gesichert. Im Bebauungsplan wird der Bereich mit dem vorhandenen Obstbaumbestand als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Diese Fläche ist dauerhaft als Extensivgrünland mit Obstbäumen zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen, heimischen und standortgerechten Gehölzen (Obstbäumen) zu ersetzen. Ein Ausgleich für die Obstbäume ist dementsprechend nicht erforderlich.</p>
--	---	---

<p>Kreis Coesfeld – Der Landrat 48653 Coesfeld</p>	<p>Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Appelhülsen Dirksfeld“ bestehen aus der Sicht der <b>Unteren Bodenschutzbehörde</b> Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ der Gemeinde Nottuln im Rahmen nach Verfahren § 4 Absatz 1 BauGB verwiesen. Sollte Ihr Abwägungsvorschlag zu dieser Anregung weiterhin aufrechterhalten werden, sind zumindest folgende Vermeidungsmaßnahmen zu Bodenschutz durchzuführen:</p> <p>Die im Plangebiet festgesetzten privaten Grünflächen sind zum Schutz des unterliegenden sehr schutzwürdigen Bodens „Plaggensch“ vor Beeinträchtigungen (an z. B. Verdichtung durch Baustelleneinrichtungen oder Materiallagerung) zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ und 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Der ordnungsgemäße Umgang mit den zu verwerten/entsorgenden Böden ist sicherzustellen. Bei Erdarbeiten ist der belebte Oberboden gesondert zu lagern, damit dieser wieder eingebaut werden kann. Die Verwertung des anfallenden Erdaushubs sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld erfolgen.</p> <p>Der Beginn und die Fertigstellung der Erdarbeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Erdarbeiten bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Der Aufgabenbereich <b>Betriebliche Abwasserbeseitigung</b> gibt folgenden Hinweis: In den Antragsunterlagen wird eine Waschhalle beschrieben. Beim Waschen der Feuerwehrfahrzeuge fällt Abwasser an, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (z.B. LKW-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die zugehörigen Abwägungsvorschläge wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<p>Waschplatz). Für die Einleitung der Abwässer in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist zuvor eine Genehmigung gemäß § 58 WHG (Indirekteinleiter-Genehmigung) durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld erforderlich.</p> <p>Hierfür sind Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die ausreichend bemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> werden zu der vorliegenden Bauleitplanung keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> erklärt:  Der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Buldern“. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p>Zu dem Bebauungsplanentwurf wird folgende Anregung getätigt:  Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 20.220 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)) soll über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgelöst werden. Dem Verfahren wird zugestimmt. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Angabe der zugeordneten Maßnahme aus dem Ökopool der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld festzulegen.  Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Ökopunkte werden über das Ökokonto „Gemeinde Nottuln-01“ abgelöst. Die Gemeinde Nottuln hat auf dem Flurstück 29, Flur 11, Gemarkung Appelhülsen bis zum Jahr 2016 umfassende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und löst nun einen Teil der daraus entstandenen Punkte ab. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung zur Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen nach</p>
--	--	---

	<p>getreten ist. Hierzu sind die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:</p> <p>(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des 5 la Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.</p> <p>Aus <b>brandschutztechnischer Sicht</b> kann den beiden Verfahren zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen wird. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde.</p>	<p>Satzungsbeschluss wird gefolgt. Die Informationen werden entsprechend überliefert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

	<p>Die Planunterlagen haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich <b>gesundheitlicher Belange</b> geprüft.</p> <p>Die 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“</p> <p>Durch die o. g. Planung könnte sich Lärm langfristig negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die zu den größten Belästigungen führen und gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen sowie die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit. Der Einfluss von Lärm auf die Gesundheit ist in Grad der Schädigung nicht nur von der Höhe des Pegels, sondern auch von der Dauer der Einwirkung abhängig</p> <p>Hinsichtlich einer Belastung durch Lärm haben entsprechende Immissionsprognosen vorgelegen, welche bereits in der Stellungnahme vom 26.06.2022 zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ausführlich beurteilt wurden.</p> <p>Seitens des <b>Gesundheitsamtes</b> bestehen also unter der Voraussetzung der Festsetzung zur Ausführung der im Schallgutachten festgelegten Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen, der verbindlichen Errichtung einer Lärmschutzwand sowie der Umsetzung der Empfehlung zur Installation einer Bedarfs-Lichtsignalanlage keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aus Sicht der <b>Bauaufsicht</b> bestehen hinsichtlich der Änderung des FNP und der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

## Stellungnahmen der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB (12.09.2022 – 14.10.2022)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Einwender 1, 12.10.2022</p>	<p>Zum Thema Bau einer neuen Feuerwehr, Lindenstr. in Nottuln Appelhülsen.</p> <p>Die Notwendigkeit ist uns bewusst und grundsätzlich begrüßen wir den Neubau. Ihren Bauplänen zu entnehmen und deutlich sichtbar ist, dass die Bebauung und somit auch der Ausbau der Lindenstraße noch näher an unserem Grundstück rückt, was eine noch intensivere Lärmbelastung für die angrenzenden Anwohner bedeutet.</p> <p>Ihre Berechnungen der Geräuschmissionen sind reine Messungen und Theorie. Es ist eine Unzumutbarkeit, dass wir nur noch mit geschlossenen Fenstern schlafen können, damit der von Ihnen ermittelte Lärmpegel auf ein rechtliches Niveau gedämpft wird.</p> <p>Als wir vor einigen Jahren das Haus hier gekauft haben, war alles noch ringsum grün und unbebaut, was ja angeblich auch so bleiben sollte. Friedhofserweiterungsland war plötzlich Bauland, Fahrradweg direkt angrenzend an unserem Grundstück und nun der Bau auf der anderen Straßenseite, der erhebliche negative Auswirkungen auf unsere Wohn- und Lebensqualität hat.</p> <p>Hinsichtlich des Lärmschutzes ist nur die Hausnummer 61 bedacht worden. Bezüglich der Lärmreduzierung ist eine leichte Umschwenkung der Lindenstr. sicherlich möglich, welches den Verkehr erheblich abbremsen würde und das Auffahren für die Feuerwehr wesentlich erleichtert.</p> <p>Bitte überdenken Sie noch einmal die Wahl des Standortes.</p> <p>Es gibt sicherlich eine Einvernehmlichkeit, die für alle Anwohner akzeptabel ist.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorliegende schalltechnische Gutachten wurde unabhängig und entsprechend den geltenden Normen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung erstellt. Mit Blick auf die Standortwahl des neuen Feuerwehrgerätehauses wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, in welcher fünf mögliche Standorte im Ortsteil Appelhülsen hinsichtlich ihrer Eignung geprüft wurden (Kriterien: Größe und Verfügbarkeit des Grundstückes, Anbindung an das Straßennetz, Abdeckung des zugewiesenen Einsatzradius‘ entsprechend den vorgegebenen Hilfsfristen, Einbindung in das Wohnumfeld (Ein- und Ausrückzeiten)). Demzufolge befindet sich im Ortsteil Appelhülsen kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der Anforderungen in gleicher Weise eignet.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung sind im Nachtzeitraum Geräuschmissionen zu erwarten, die an dem betreffenden Wohnhaus</p>

		<p>zu einer Überschreitung des geltenden Immissionsrichtwertes führen. Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durchgeführte Sonderfallprüfung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel für die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses im Nachtzeitraum noch eine akzeptable Geräuschsituation darstellen. Aufgrund der besonderen Umstände kann die im Rahmen der Regelfallprüfung ermittelte Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte entsprechend begründet und gerechtfertigt werden.</p> <p>Da das betreffende Wohnhaus nur einen geringen Abstand zur angrenzenden „Lindenstraße“ aufweist, scheiden Lärminderungsmaßnahmen (Bau einer Lärmschutzwand) aufgrund des begrenzten räumlichen Spielraums in diesem Bereich aus. Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass mit der vorliegenden Planung der Verlauf der „Lindenstraße“ nicht geändert wird. Anders als in der Stellungnahme dargestellt, rückt die Straßenverkehrsfläche, die auch den bestehenden Grünstreifen sowie den Fuß- und Radweg umfasst, nicht näher an die</p>
--	--	---

		<p>nordöstlich liegende Wohnbebauung heran.</p> <p>Eine Verschwenkung des Straßenverlaufs der „Lindenstraße“, die zu einer spürbaren Verbesserung der Geräuschsituation führt, ist aufgrund der vorhandenen Straßen- bzw. Verkehrssituation nicht möglich. Zudem wäre eine Änderung des Straßenverlaufs aus Kostengründen unverhältnismäßig.</p> <p>Durch die vorgesehene Bedarfslichtsignalanlage wird sichergestellt, dass ein problemloses Ausrücken der Einsatzfahrzeuge gewährleistet wird. Gleichzeitig kann der Einsatz des Martinshorns weitgehend vermieden werden.</p>
--	--	--